

 Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0111-I.2/2012

SB: Mag. Kramer, LR Mag. Haider

Zu GZ. BMWFJ-551.150/0002-IV/1/2012
vom 15.05.2012

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: BMWFJ, E-Mail: post@IV1.bmwfj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012), Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme des BMeiA**

Das BMeiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht:

Der Gesetzesentwurf unterscheidet bezüglich dem Import und Export zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Allerdings sind keinerlei Sonderbestimmungen für EWR-Staaten und die Schweiz vorgesehen, diese fallen der Definition nach unter „Drittstaaten“. Im Hinblick auf die bestehenden Regelungen über den Freihandel mit den genannten Staaten wird angeregt, diese Unterteilung zu überdenken und gegebenenfalls nicht nur für EU-Mitgliedstaaten sondern auch für EWR-Vertragsstaaten und die Schweiz entsprechende Bestimmungen einzuführen.

In § 3 Abs 3 des Gesetzesentwurfs wird pauschal festgelegt, dass der Verweis auf unionsrechtliche Rechtsakte „in ihrer geltenden Fassung“ zu verstehen ist. Dies ist zwar nach der Judikatur des VfGH (z.B. G49/03) zulässig, sollte aber in Hinblick auf die Anforderungen der Legistischen Richtlinien eher unterbleiben.

Der Vollständigkeit halber wird daran erinnert, dass gemäß Art. 25 Abs. 2 Richtlinie 2009/119/EG die nationalen Umsetzungsgesetze der Europäischen Kommission mitzuteilen sind.

In formeller Hinsicht:

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass es sich seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht mehr um die Europäische Gemeinschaft bzw. Gemeinschaftsrecht, sondern um die Europäische Union bzw. Unionsrecht handelt. Daher sollte im § 3 Abs. 3 der Begriff gemeinschaftsrechtlich durch unionsrechtlich ersetzt werden.

Im § 19 Abs. 4 wird die Richtlinie 2009/28/EG fälschlicherweise mit dem Titel „zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor“ angeführt. Dies ist jedoch der Titel der Richtlinie 2003/30/EG, die im § 20 Abs. 5 angeführt wird. Dies sollte – in der Zitierweise des EU-Addendums – ausgebessert werden (siehe unten).

In den Erläuterungen wird im Allgemeinen Teil ausgeführt, dass Österreich verpflichtet ist, „das Regelungsregime der Europäischen Union auch im Bereich der Erdölbevorratung zu übernehmen, das allerdings – in seinen Zielsetzungen – mit dem, der Internationalen Energieagentur vergleichbar ist“. Da diese Formulierung nahe legt, dass das Regelungsregime der Internationalen Energieagentur und der EU nur in den Zielsetzungen vergleichbar sind, wird angeregt, etwaige Unterschiede und Widersprüche anzuführen oder aber die Formulierung anzupassen.

In § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a) des Verordnungsentwurfs wird auf die „Kombinierte[n] Nomenklatur, Verordnung (EG) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif“ verwiesen. Die zitierte Verordnung ist jedoch nicht die Rechtsbasis für die Kombinierte Nomenklatur, sondern hat lediglich deren Anhang I ersetzt. Es ist daher

auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in ihrer aktuellsten geänderten Fassung zu verweisen (in der unten ausgeführten Zitierweise).

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums).

Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...,) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Entwurf hätte es demnach zu lauten:

- § 2: Richtlinie 2009/119/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, ABl. Nr. L 265 vom 09.10.2009 S. 9
- § 3 Abs. 2 lit. a): Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 282 vom 28.10.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 155/2012, ABl. Nr. L 50 vom 23.02.2012 S. 1
- § 11 Abs. 5: Der Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1186/2009, ABl. Nr. L 324 vom 10.12.2009 S. 23) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex), ABl. Nr. L 145 vom 04.06.2008 S. 1 aufgehoben. Zwar treten Teile dieses modernisierten Zollkodex gemäß Art. 188 Abs. 2 erst am 24. Juni 2013 (bzw. – falls diese früher erlassen werden – nach Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften) in Kraft, es wird aber angeregt – falls do. nicht bereits geschehen – zu überdenken, ob der Verweis auf den bereits aufgehobenen Zollkodex beabsichtigt ist und ggf. in den Erläuterungen auf den Umstand, dass der zitierte Zollkodex bereits aufgehoben wurde, hinzuweisen.
- § 19 Abs. 4: Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 16
- § 20 Abs. 5: Richtlinie 2003/30/EG zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor, ABl. Nr. L 123 vom 17.05.2003 S. 42, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/28/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 16

Im Vorblatt hätte es demnach zu lauten:

Unter „Problem“:

- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 282 vom

28.10.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 155/2012, ABl. Nr. L 50 vom 23.02.2012 S. 1

- Verordnung (EG) Nr. 1006/2011 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 282 vom 28.10.2011 S. 1, in der Fassung der Berichtigung Abl. Nr. L 52 vom 24.02.2012 S. 32
- Richtlinie 2009/119/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (im Folgenden: Erdöl-Bevorratungsrichtlinie), ABl. Nr. L 265 vom 09.10.2009 S. 9

Unter „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“:

- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87
- Erdöl-Bevorratungsrichtlinie

In den Erläuterungen hätte es demnach zu lauten:

Unter „Allgemeiner Teil“:

- Richtlinie 2009/119/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (im Folgenden: Erdöl-Bevorratungsrichtlinie), ABl. Nr. L 265 vom 09.10.2009 S. 9
- Folgezitat (im gleichen Absatz sowie im Besonderen Teil, Zu § 5 Abs. 1, Zu § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und Abs. 6, Zu § 30 Abs. 2): Erdöl-Bevorratungsrichtlinie

Unter „Besonderer Teil“, Zu § 3 Abs. 2:

- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 282 vom 28.10.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 155/2012, ABl. Nr. L 50 vom 23.02.2012 S. 1
- Verordnung (EG) Nr. 1006/2011 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 282 vom 28.10.2011 S. 1, in der Fassung der Berichtigung Abl. Nr. L 52 vom 24.02.2012 S. 32

Wien, am 31. Mai 2012
Für den Bundesminister:
H. Tichy m.p.